Landratsbeschluss über einen Objektkredit für die Umsetzung der Instandsetzung der Wiesenbergstrasse KV 7, Abschnitte 2 und 3, Gemeinde Dallenwil

vom 1

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 61 Ziffer 6 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 76 Abs. 1 des Gesetzes vom 24. April 1966 über den Bau und Unterhalt der Strassen (Strassengesetz, StrG)²,

beschliesst:

1.

Das Ausführungsprojekt für die Abschnitte 2 und 3 des Instandsetzungsprojekts der Wiesenbergstrasse KV 7 wird zur Kenntnis genommen.

2.

¹ Für die Umsetzung des Ausführungsprojekts (Bauprojekt) der Abschnitte 2 und 3 der Wiesenbergstrasse KV 7 wird ein Objektkredit von 11.4 Mio. Franken inkl. MWSt (Preisbasis April 2020) genehmigt.

² Der Objektkredit ist bis Ende 2027 befristet.

3.

Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Stans. LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsidentin

Landratssekretär

1

¹ A 2021.

² NG 622.1

³ NG 132.2